

- **COVID-19 – Impfstoffbestellung – keine Änderungen**
- **Übersicht über Gültigkeit der Corona-Sonderregelungen**
- **Coronavirus-Testverordnung gilt bis 31.03.2022**
- **Monoklonale-Antikörper-Verordnung: Vergütung für Therapie abgesenkt**
- **Ab dem 2. Quartal 2022 keine Belieferung mit Schutzausrüstung durch die KVSA**

## **I. COVID-19 – Impfstoffbestellung – keine Änderungen**

Für die Woche ab 28.03.2022 kann bis Dienstag, 22.03.2022, 12:00 Uhr COVID-19 – Impfstoff bestellt werden. Mengen wie in den letzten Wochen: maximal 240 Dosen Comirnaty (für Personen ab 12 Jahren), die übrigen Impfstoffe sind ohne Mengenbegrenzung bestellbar.

## **II. Übersicht über Gültigkeit der Corona-Sonderregelungen**

### **1. Verlängerung der Krankschreibung per Telefon bis 31.05.2022 aufgrund Omikron-Welle**

Die telefonische AU hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) vor dem Hintergrund der anhaltenden Omikron-Welle bis 31.05.2022 verlängert. Damit soll verhindert werden, dass Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen nur wegen einer AU-Bescheinigung in die Praxis kommen müssen.

Vertragsärzte können bekannte und auch unbekannte Patienten nun weiterhin bis zu 7 Kalendertage nach telefonischer Anamnese krankschreiben, wenn es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. Bei fortdauernder Erkrankung ist telefonisch eine einmalige Verlängerung um weitere 7 Kalendertage möglich. Diese Regelungen gelten auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Das Porto für den Versand der Bescheinigungen kann weiter abgerechnet werden (GOP 88122)

### **2. Sonderregelungen, die Ende März auslaufen**

Für **Folgeverordnungen von Heilmitteln oder häuslicher Krankenpflege** müssen ab 1.04.2022 die Patienten wieder in die Praxis kommen. Die Sonderregelung, wonach das Ausstellen nach telefonischer Anamnese möglich ist, wurde vom Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nicht verlängert.

Die Abrechnung einer **telefonischen Betreuung der Patienten** ist ab April nur noch im normalen Umfang möglich. Die Regelung, wonach Telefonkonsultationen umfangreicher berechnungsfähig sind, läuft aus.

Das Gleiche gilt für die **Videosprechstunde**, die seit fast zwei Jahren in unbegrenztem Umfang abgerechnet werden konnte. Vor Einführung dieser Sonderregelung durften Ärzte und Psychotherapeuten maximal 20 Prozent ihrer Patienten (Behandlungsfälle) in einer Videosprechstunde behandeln. Außerdem durften maximal 20 Prozent einer Gebührenordnungsposition als – sofern vorgesehen – Videosprechstunde abgerechnet werden.

### **3. Sonderregelungen mit längerer Laufzeit**

#### **bis 31.05.2022 geltende Regelungen:**

- **Entlassmanagement:** Krankenhäuser können für bis zu 14 Tage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zum Übergang in die ambulante Versorgung Leistungen veranlassen beziehungsweise Bescheinigungen ausstellen.
- **Arzneimittel, Substitution, Betäubungsmittel:** Es bestehen mehr Austauschmöglichkeiten bei der Arzneimittelabgabe sowie Erleichterungen bei der Substitutionstherapie und die Verwendung von BtM-Rezeptformularen anderer Ärzte ist möglich

#### **bis 30.06.2022 geltende Regelungen:**

- **Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6 bis U9:** Die eigentlich vorgegebenen Untersuchungszeiträume können überschritten werden. Über eine nochmalige Verlängerung der Regelung will der G-BA im April beraten.

### **III. Coronavirus-Testverordnung gilt bis 31.03.2022**

Die bundesweit geltende Coronavirus-Testverordnung gilt bis zum 31.03.2022, so dass die Regelungen zur Testung asymptomatischer Personen bzw. die Regelungen zur Testung von Mitarbeitenden weiterhin Gültigkeit haben.

Über die am 18.03.2022 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes informieren wir gesondert. Zunächst gelten die in Sachsen-Anhalt getroffenen Regelungen bis 02.04.2022 weiterhin.

### **IV. Monoklonale-Antikörper-Verordnung: Vergütung für Therapie abgesenkt**

Die Vergütung für die Behandlung von COVID-19-Patienten mit monoklonalen Antikörpern wurde zum 15. März abgesenkt. Das BMG hat dazu die Monoklonale-Antikörper-Verordnung geändert. Ärzte erhalten statt 450 Euro nun 360 Euro für die Therapie.

Die Bereitstellung, den Anspruch sowie die Vergütung der Anwendung dieser Arzneimittel regelt die Monoklonale-Antikörper-Verordnung (MAKV) des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Die Präparate werden auf ärztliche Anforderung über sogenannte Stern- oder Satellitenapotheken zur Verfügung gestellt.

Vertragsärzte rechnen die Behandlung mit MAK über die **GOP 88400** „Therapie mit monoklonalen Antikörpern **bei einem mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patienten**“ ab. Diese GOP ist seit 15. März mit 360 Euro bewertet, entsprechend der Vorgabe in der geänderten MAKV.

Für die prophylaktische Gabe von monoklonalen Antikörpern **bei einem nicht mit dem Coronavirus infizierten Patienten** ist die **GOP 88401** berechnungsfähig. Diese wird auch weiterhin mit 150 Euro für jede Anwendung vergütet.

Sofern ein **Besuch** der Patientin oder des Patienten in der eigenen Häuslichkeit oder in beschützenden Wohnheimen, Einrichtungen oder Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal erforderlich ist, erfolgt wie bisher eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 60 Euro (**GOP 88402**). Praxen können Medikament auch selbst abholen

Außerdem ist für die Lagerung und Abgabe der monoklonalen Antikörper durch die bereitstellende Stern- oder Satellitenapotheke weiterhin die **GOP 88403** mit einer Vergütung in Höhe von 40 Euro vorgesehen. Mit der geänderten MAKV wird klargestellt, dass diese Vergütung auch den Transport der Arzneimittel umfasst und die Preise einschließlich Umsatzsteuer gelten.

**Neu ist**, dass bei Abholung des Arzneimittels durch die Arztpraxen in der Stern- oder Satellitenapotheke die Praxis für die Abholung 30 Euro je Einheit und die abgebende Apotheke für die Lagerung 10 Euro berechnen können. Alternativ können Praxen für die Abholung auch eine weitere öffentliche Apotheke beauftragen. Dann müssen sie die 30 Euro an die beauftragte Apotheke weitergeben.

### **V. Ab dem 2. Quartal 2022 keine Belieferung mit Schutzausrüstung durch die KVSA**

Die Rechtsgrundlage zur Finanzierung der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) durch die Krankenkassen läuft zum 31.03.2022 aus. Daher kann wie angekündigt ab dem 2. Quartal 2022 keine Belieferung der Praxen durch die KVSA mehr erfolgen.

**Weitergehende Informationen:** [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) -> Alles Wichtige zum Coronavirus

**Inhaltliche Fragen:** Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail: [Corona@kvsa.de](mailto:Corona@kvsa.de)

**Abrechnung:** Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102